schläge berücksichtigt werden, ohne daß die Stärke einer Gruppe auf die Besetzung bes stimmter Stellen einen Anspruch gewährte. Bei der Berechnung der Mitgliederzahl sind den Gruppen die ständigen Gäste zuzuzählen.

§ 59.

Der Altestenrat.

Es ist aus dem Kammervorstand und je 2 Vertrauensmännern der Kammergruppen ein Altestenrat zu bilden, der zur Herbeiführung einer freien Verständigung über die Behandlung der von der Kammer zu erledigenden Geschäfte zusammentritt. Der Altestens rat wird vom Präsidenten berufen und geleitet. (Vergl. auch § 3 und § 9 Abs. 1.)

VI. Allgemeine Beftimmungen.

§ 60.

Urlaub der Abgeordneten.

Ein Abgeordneter, der an den Beratungen nicht teilnehmen kann, hat bei dem Präsischenten schriftlich um Urlaub nachzusuchen oder sich, wenn er von einer einzelnen Sitzung fernbleibt, zu entschuldigen.

§ 61.

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

In einzelnen Fällen können, soweit nicht in der Geschäftsordnung ein anderes bestimmt ist, Abweichungen von den Borschriften dieser Geschäftsordnung beschlossen werden, falls nicht 10 Abgeordnete dagegen stimmen. Berühren die Abweichungen Rechte, die der Regierung durch die Geschäftsordnung oder zugleich durch die Landtagsordnung eingeräumt sind, so bedarf es überdies der Zustimmung der Regierung.

§ 62.

Schlußbestimmung.

Die Geschäftsordnung vom 13. Oftober 1874 wird aufgehoben.